

1. Feuerpolizei

- 1.1 Es gelten die Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherung VKF (<https://www.gvz.ch/hauptnavigation/brandschutz/weisungen>). Insbesondere einzuhalten sind die Richtlinien «Flucht- und Rettungswege, Brandschutzrichtlinie vom 1. Januar 2017/16-15de.»
- 1.2 Die ungehinderte Zufahrt für Rettungsfahrzeuge zum Festgelände, angrenzenden Gebäuden sowie der ungehinderte Zugang zu Hydranten muss jederzeit gewährleistet sein.
- 1.3 Die Sanität sowie Feuerwehr müssen von hinten über das Areal der Holcim auf das Gelände gelangen. Die Schranke muss entweder offen sein, oder jemand muss mit einem Schlüssel vor Ort sein. (Anlass beim Amphitheater)
- 1.4 Für die allfällige Bankett- oder Konzertbestuhlung im Festzelt ist ein Bestuhlungsplan einzureichen. Für die Einhaltung der maximalen Personenbelegung ist der Bewilligungsinhaber verantwortlich.
- 1.5 Die Bewilligungsinhaber sorgen in Eigenverantwortung dafür, dass die Sicherheit von Personen und Sachen gewährleistet ist. Sie halten insbesondere jederzeit die Flucht- und Rettungswege frei, überprüfen die Einsatzbereitschaft von Brandbekämpfungseinrichtungen, instruieren das Personal und erlassen Weisungen für die Alarmierung der Rettungskräfte und das Verhalten im Brandfall.
- 1.6 Notausgänge müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel (Notausgangsschlösser nach SN EN 179) rasch und sicher öffnen lassen. Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die anschliessenden Fluchtwege, sind während der Veranstaltung stets völlig frei und sicher benutzbar zu halten. Ausgänge, Durchgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten, Vorhängen (Lamellen, etc.) oder anderen Gegenständen verstellt oder überstellt werden.
- 1.7 Dekorationen dürfen Personen nicht gefährden und Fluchtwege nicht beeinträchtigen.
- 1.8 Die gemäss den Herstellerangaben minimalen Sicherheitsabstände von Koch-, Grill- und Feuerungsaggregaten sowie deren allfälligen Abgasanlagen zu brennbaren Oberflächen sind einzuhalten. Koch- und Grillaggregate sind entweder im Freien, in angebauten oder separaten Zelten oder so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Gasheizstrahler dürfen nicht in Innenräumen und Zeltbauten aufgestellt werden.
- 1.9 Grill- und Kocheinrichtungen sind im Einvernehmen mit der Feuerpolizei auf einer standfesten und nicht brennbaren (RF1) Unterlage zu platzieren. Alufolien als Unterlagen sind nicht ausreichend. Sie dürfen die Sicherheit der Fluchtwege nicht beeinträchtigen. In unmittelbarer Nähe von Grill- und Kocheinrichtungen sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).
- 1.10 Reservegasflaschen sind ausserhalb des Festraums zu lagern und müssen gegen den Zugriff Dritter geschützt sein. Flüssiggasflaschen dürfen nicht auf Schächte oder Rinnen gestellt werden.
- 1.11 Die "Checkliste für die Sicherheit im Umgang mit Flüssiggas" wird als verbindlich erklärt. Sie liegt dieser Verfügung bei und ist auszufüllen und zu unterzeichnen. Sie ist bei der feuerpolizeilichen Kontrolle vorzulegen.
- 1.12 Für Zeltbauten gelten die Anforderungen gemäss dem VKF-Brandschutzmerkblatt «Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen».

- 1.13 Der Bewilligungsinhaber ist für die feuerpolizeiliche Sicherheit verantwortlich.
- 1.14 Es ist mit der kommunalen Feuerpolizei Hüntwangen, Gossweiler Ingenieure AG, Tel. 044 872 32 30 oder gi-huentwangen@gossweiler.com, Kontakt aufzunehmen.
- 1.15 Mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung sind der kommunalen Feuerpolizei die erstellten Vorrichtungen, Massnahmen, Einrichtungen und Installationen zur Abnahme anzumelden.